



Häufige Fragen zur Vermittlung und Beschäftigung europäischer Haushaltshilfen

1. Welche Änderungen bringt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-8-Staaten?

Seit dem 1. Mai 2011 gilt für Bürgerinnen und Bürger aus acht mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Staatsangehörige aus den EU-8–Staaten **Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland** sowie **Litauen** benötigen keine Arbeitserlaubnis mehr, um in Deutschland zu arbeiten.

Für Haushaltshilfen aus **Rumänien** und **Bulgarien** gelten die Beschränkungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt noch bis spätestens 31.12.2013 weiter. Informationen zur Vermittlung und Zulassung von Haushaltshilfen aus Bulgarien und Rumänien sind finden Sie unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Haushaltshilfen.

Die Bundesagentur für Arbeit darf keine Rechtsberatung durchführen (z.B. bei Fragen zur Legalität von Angeboten privater Vermittlungsagenturen). Eine Rechtsberatung kann nur durch dazu berechnigte Stellen und Personen erfolgen (insbesondere durch Rechtsanwälte und Steuerberater). Die Zuständigkeit für die Verfolgung illegaler Beschäftigung liegt bei Bundesfinanzverwaltung (www.zoll.de).

2. Welche Vermittlungsdienstleistung bietet die ZAV privaten Haushalten mit Pflegebedürftigen?

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt Privathaushalten, die auf der Suche nach einer Möglichkeit zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sind, weiterhin gebührenfrei Haushaltshilfen aus EU-Staaten. Die ZAV arbeitet eng mit den Arbeitsverwaltungen im EURES-Netzwerk zusammen und gewinnt auf diesem Weg Bewerberinnen und Bewerber im europäischen Ausland. Mobilität zu fairen Bedingungen ist für diese Kooperation maßgeblich. Ziel ist es, die ausländischen Haushaltshilfen unter Bedingungen zu beschäftigen wie vergleichbare inländische Arbeitnehmer.

Wer eine Haushaltshilfe einstellen möchte, aber niemanden kennt, kann ein Stellenangebot bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Team 132, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Fax 0228 / 713- 2224, incoming@arbeitsagentur.de einreichen. Das Formular ist unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Formulare Haushaltshilfen abrufbar und kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Das Vermittlerteam der ZAV berücksichtigt individuelle Anforderungen und Wünsche der Privathaushalte (z.B. Führerschein, Nichtraucher), überprüft die Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor. Damit Haushaltshilfe und Arbeitgeber gut miteinander auskommen, sind die Sprachkenntnisse aber nicht alleinentscheidend. Wichtig ist, dass die „Chemie stimmt“, denn die Haushaltshilfe gehört eine Zeit lang mit zur Familie. Bereits vor der Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland erfolgt zwischen der ausländischen Hilfskraft und dem deutschen Haushalt ein erstes, zumeist telefonisches Kennenlernen.

3. Wie lange dauert das Vermittlungsverfahren über die ZAV?

Die Dauer des Vermittlungsverfahrens ist abhängig von Erwartungshaltung und Angebot des Arbeitgebers sowie der aktuellen Bewerberlage. Erste Bewerbervorschläge werden unmittelbar nach Klärung des Stellenangebotes unterbreitet.

4. Welche Tätigkeiten dürfen die Haushaltshilfen ausführen?

Die Haushaltshilfen dürfen hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen verrichten:

- Hausarbeiten wie Kochen, Waschen, Putzen, Bügeln, einkaufen und andere Arbeiten im Haushalt
- soziale Betreuung und Motivation wie Vorlesen, Spaziergehen oder Begleitung zu Arztbesuchen
- pflegerische Alltagshilfen
 - An- und Auskleiden
 - Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
 - Baden
 - Duschen
 - Essen und Trinken
 - Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung
 - Haarpflege
 - Hautpflege
 - Mundpflege
 - Nagelpflege
 - Rasieren
 - Toilettengang

Die ZAV vermittelt Arbeitskräfte für eine Hilfstätigkeit, für die keine besondere beruflichen, sprachlichen und sonstigen Qualifikationen vorausgesetzt werden. Daher dürfen die Haushaltshilfen u.a. keine Behandlungspflege durchführen (z.B. Wunden versorgen, Medikamenten und Spritzen verabreichen etc).

5. Können mehrere Haushaltshilfen im Wechsel beschäftigt werden?

Ja. Angaben zu gewünschten Wechselarbeitsverhältnissen können im Stellenangebot gemacht werden.

6. Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

6.1. Lohn- und Arbeitsbedingungen

Für Bürgerinnen und Bürger der EU, die bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt sind, gelten die **Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts**, etwa die Vorschriften zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Urlaub, zum Kündigungsschutz, zur Arbeitszeit und zum Arbeitsschutz.

Ausführliche Informationen über das in Deutschland geltende Arbeitsrecht bietet die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Broschüre „[Beschäftigung und Entsendung von Unionsbürgern](#)“.

6.2. Angemessene Unterkunft

Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft der Haushaltshilfe Sorge zu tragen (im Haushalt selbst oder extern). Er muss zudem angeben, ob er die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernimmt.

Bei einer Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt werden die Kosten für die freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung als geldwerter Vorteil zu dem Bruttoeinkommen hinzugerechnet.

6.3. Geregeltete Arbeitszeit

Zu den Beschäftigungsbedingungen gehört auch eine geregelte Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes. Die Verteilung im Tagesablauf erfolgt dabei nach Absprache zwischen dem Arbeitgeber und der Haushaltshilfe.

Ausführliche Informationen über das in Deutschland geltende Arbeitszeitgesetz bietet die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Broschüre „[Das Arbeitszeitgesetz](#)“

6.4. Probezeit

Es empfiehlt sich, eine Probezeit zu vereinbaren. So haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit zu prüfen, ob ein längeres Arbeitsverhältnis möglich ist.

6.5. Kündigungsfristen

Bei den Kündigungsfristen gelten die tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

7. Wie hoch sind die Kosten für die Haushaltshilfen, die über die ZAV vermittelt werden?

7.1. Entgelt

Eine Übersicht über die aktuellen Mindest-Bruttoentgelte ist abrufbar unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung > Informationen für Arbeitgeber > Haushaltshilfen > [Entgelttabelle für Haushaltshilfen](#). Das Mindest-Bruttoentgelt basiert auf einer 38,5 Std./Woche.

7.2. Sozialversicherung

Die aktuellen Beitragssätze zur Sozialversicherung sind den [Hinweisen für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen](#) zu entnehmen.

7.3. Unterkunft und Verpflegung

Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das für die Beschäftigung als Haushaltshilfe gezahlt wird. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch die Aufwendungen für freie Unterkunft und Verpflegung. Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung sind mit den Werten der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu berücksichtigen.

Danach sind für das Jahr 2013 folgende Werte anzusetzen:

• für freie Verpflegung

Verpflegung insgesamt pro Arbeitnehmer/Monat 224,00 €

• für freie Unterkunft

Unterkunft mit 1 Beschäftigten/Monat

Unterkunft allgemein 216,00 €

Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt 183,60€

Dabei sollte erwähnt sein, dass schon jetzt nur wenige Haushaltshilfen bereit sind zu den tariflichen Mindestkonditionen zu arbeiten.

Einige Beispielberechnungen für mögliche Vertragsgestaltungen finden Sie im Folgenden:

Musterberechnung: Gehalt und Arbeitgeber – Kosten am Beispiel Nordrhein-Westfalen (Stand:Februar 2013 – ohne Gewähr)

Beispiel 1 - bei Berechnung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

Bruttogehalt	1.456,00 €
Lohnsteuer Kl. 1	90,58 €
Kirchensteuer	8,15 €
Solidaritätszuschlag	1,91 €
KV-Beitrag	119,39 €
Pflegeversicherung	14,92 €
Rentenversicherung	137,59 €
Arbeitslosenversicherung	21,84 €
Nettogehalt	1.061,62 €
abzüglich der Sachbezugswerte:	
Unterkunft	183,60 €
Verpflegung	224,00 €
Auszahlungsbetrag	654,02 €

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

Bruttogehalt	1.456,00 €
+ AG-Anteil zur Sozialversicherung	280,64 €
abzüglich der Sachbezugswerte:	
-Unterkunft	183,60 €
-Verpflegung	224,00 €
Nettobelastung	1.329,04 €

Zuzüglich der anteiligen Kosten für Unterkunft (Strom, Wasser etc.), Verpflegung der Haushaltshilfe, der Umlagen U1 und U2 sowie der Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft.

Musterberechnung: Gehalt und Arbeitgeber – Kosten am Beispiel Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2013 – ohne Gewähr)

Beispiel 2 - bei freier Unterkunft und freier Verpflegung (Geldwerter Vorteil)

Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

Bruttogehalt	1.456,00 €
Grundlage zur Berechnung der Steuern und der SV-Beiträge	1.863,60 €
Lohnsteuer Kl. 1	185,91 €
Kirchensteuer	16,73 €
Solidaritätszuschlag	10,22 €
KV-Beitrag	152,82 €
Pflegeversicherung	19,10 €
Rentenversicherung	176,11 €
Arbeitslosenversicherung	27,95 €
Nettogehalt	867,16 €

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

Bruttogehalt	1.456,00 €*
Grundlage zur Berechnung des AG-Beitrages zur Sozialversicherung	1.863,60 €
+ AG-Anteil Sozialversicherung	359,20 € **
Nettobelastung (Summe * + **)	1.815,20 €

Zuzüglich der anteiligen Kosten für Unterkunft (Strom, Wasser etc.), Verpflegung der Haushaltshilfe, der Umlagen U1 und U2 sowie der Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft.

8. Welche nächsten Schritte sind nach der Einreise der Haushaltshilfe zu erledigen?

Die Beantragung der Arbeitserlaubnis-EU für bulgarische und rumänische Haushaltshilfen. Die Beschäftigung darf erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis erfolgen.

Die Haushaltshilfe meldet sich bei der Meldebehörde ihres Wohnortes in Deutschland an. Beim zuständigen Finanzamt beantragt sie die Identifikationsnummer.

Der Arbeitgeber erhält auf Antrag eine Betriebsnummer vom Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (zentrale Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken). Telefonisch ist der BNS unter der Service-Nummer 01801-664466 (3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; Mobilfunkpreise höchstens 42 Cent je Minute) zu erreichen.

Unter Angabe der Betriebsnummer ist der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse seiner Wahl zur Sozialversicherung anzumelden. Nähere Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung hat durch den Arbeitgeber binnen einer Woche nach Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger (www.dguv.de) zu erfolgen.

Diese Hinweise dienen der allgemeinen Information. Sie können nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Für weitere Fragen steht die ZAV gerne zur Verfügung.

9. Kontakt

Arbeitsmarktzulassung von bulgarischen und rumänischen Haushaltshilfen zum deutschen Arbeitsmarkt (namentliche Anforderungen):
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsmarktzulassungs-Team 322
53107 Bonn

Hotline: 0228 / 713 – 1414

Fax 0228 / 713 – 1415

E-Mail: zav-bonn.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung